

Bekanntmachung Nr. 034/2010

der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes II/115 „Auf'm Schif I“ - Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente - der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 beschlossen, den Entwurf des (textlichen) Bebauungsplanes II/115 „Auf'm Schif I“ erneut öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den durchgeführten Änderungen/Ergänzungen abgegeben werden können.

Der Geltungsbereich des (textlichen) Bebauungsplanes II/115 „Auf'm Schif I“ ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Der geänderte/ergänzte (textliche) II/115 liegt in der Zeit vom **06.05.2010 bis einschließlich 14.05.2010** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zu den Planentwürfen gegeben.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der u.g. Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der erneuten verkürzten Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 27.04.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

